

KONTROLLAMT DER STADT WIEN Rathausstraße 9 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA III - 22-2/11

MA 22, Prüfung von Subventionszahlungen an den Verein Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums

KA III - 22-2/11 Seite 2 von 10

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 22 wird der Empfehlung, die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes, einer Einnahmen-Ausgaben-Darstellung und sämtlicher Originalbelege für jene Beträge, die abgerechnet werden, vom Verein "Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums" als Subventionsnehmer jährlich einzufordern, anschließend die widmungsgemäße Verwendung der Forderung zu überprüfen und gegebenenfalls auch Rückforderungen zu stellen, nachkommen.

KA III - 22-2/11 Seite 3 von 10

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
1.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 22	4
1.2 Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums	4
1.3 Bestellung der Wiener Naturwacheorgane	5
1.4 Befugnisse und Pflichten	5
2. Subventionsvereinbarung	6
2.1 Förderrichtlinien	6
2.2 Voraussetzung für die Subventionsvergabe	7
3. Gewährte Subventionen	8
4. Einschau in die Prüfungsunterlagen	8
5. Abschließende Empfehlung	9
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	10

KA III - 22-2/11 Seite 4 von 10

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben der Magistratsabteilung 22

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist der Magistratsabteilung 22 die Zuständigkeit für die Vergabe von Subventionen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes übertragen. Des Weiteren obliegt ihr u.a. die Bestellung von Naturschutzorganen und die Organisation von Maßnahmen, die die Durchführung des Dienstes dieser Organe voraussetzen.

1.2 Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums

Die Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums ist ein, seit dem Jahr 1976 im Vereinsregister eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein übt It. Statuten seine Tätigkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Einflüsse aus, gehört auch keiner politischen Gruppierung, Organisation oder Partei an und wird auf demokratischer Grundlage gemeinnützig d.h. nicht auf Gewinn ausgerichtet geführt.

Gemäß den Statuten verfolgt der Verein den Zweck die Natur als Lebensbereich von Menschen, Tieren und Pflanzen vor schädlichen Eingriffen zu schützen und in diesem Zusammenhang die Einhaltung der diesbezüglichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten und bei deren Vollzug mitzuwirken; die öffentlichen Dienststellen, insbesondere die Wiener Landesbehörden sowie in weiterer Folge anerkannte Natur-, Umwelt- und Tierschutzinstitutionen in allen Belangen durch enge Zusammenarbeit zu unterstützen.

Ein weiteres Aufgabengebiet umfasst die Durchführung und Beteiligung an naturschutzfachlichen Aktionen, wie die Betreuung der Amphibienwanderstrecken, der Transport und die Sichtung von Fledermäusen mittels Detektor und die Weitergabe von naturschutzrelevanten Informationen wie Sicherungsmeldungen und Tierfunden. KA III - 22-2/11 Seite 5 von 10

Die Aufbringung der zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen finanziellen Mittel soll It. Statut durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse, Subventionen öffentlicher Dienststellen, Zuwendungen aus Veranstaltungen und behördlich genehmigten Sammlungen bzw. Lotterien aufgebracht werden.

1.3 Bestellung der Wiener Naturwacheorgane

Es entsprach der Praxis das Mitglieder des Vereins zu Naturwacheorgane ernannt werden. Die Bestellung der Naturwacheorgane erfolgte gem. § 42 Abs. 1 des Wiener Naturschutzgesetzes durch die Magistratsabteilung 22. Interessierte Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 19. Lebensjahr vollendet haben, die körperliche und geistige Eignung nach einer amtsärztlichen Untersuchung und ihre Verlässlichkeit mittels eines Strafregisterauszuges vorweisen, konnten Ausbildungskurse absolvieren und eine Prüfung über relevante Rechtsvorschriften ablegen.

Gemäß Wiener Naturschutzgesetz sind Naturwacheorgane von der Magistratsabteilung 22 auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Danach sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen auszufolgen. Eine Bestellung zum Naturwacheorgan erlischt durch Widerruf, Tod oder Verzicht. Der Verzicht ist der Magistratsabteilung 22 schriftlich zu erklären. Die geprüfte Abteilung hat über die Bestellung zum Naturwacheorgan und über das Erlöschen der Bestellung eine Evidenz zu führen.

1.4 Befugnisse und Pflichten

Die Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane sind im Wiener Naturschutzgesetz geregelt. Demnach sind Naturwacheorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, Grundstücke zu betreten und Zufahrtswege zu benützen. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem Wiener Naturschutzgesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zweck der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten. Weiters sind sie befugt bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gem. § 49 Abs. 3 und 4 des Wiener Naturschutzgesetzes für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen. Das Naturwacheorgan hat den betroffenen Personenkreis eine Bescheinigung auszustellen

KA III - 22-2/11 Seite 6 von 10

und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbehörde abzuliefern. Die Organe sind weiters berechtigt, von angehaltenen Personen benutzte Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gem. § 49 Abs. 3 und 4 des Wiener Naturschutzgesetzes für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.

Der Einsatzbereich der Naturwacheorgane ist auf das Gebiet des Landes Wien beschränkt. Aus organisatorischen Gründen kann der Einsatzbereich von der Magistratsabteilung 22 eingeschränkt werden.

2. Subventionsvereinbarung

2.1 Förderrichtlinien

Die Magistratsabteilung 22 legt jeder Subventionswerberin bzw. jedem Subventionswerber Förderrichtlinien vor. Nach Beschlussfassung der zuständigen Organe erfolgt die Auszahlung des Geldbetrages an die Subventionsnehmerin bzw. den Subventionsnehmer.

Gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien ist eine widmungsgemäße Verwendung der Mittel bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Dieser Nachweis hat die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes, einer Abrechnung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Darstellung sowie die Vorlage aller Originalbelege für jene Beträge, die bei der geprüften Magistratsabteilung abgerechnet werden, zu beinhalten. Die Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und widmungsgemäß zu verwenden. Bei Investitionen über einen Kaufpreis von 2.180,-- EUR sind mindestens drei Kostenvoranschläge von unterschiedlichen Anbieterinnen bzw. Anbietern einzuholen und vor Anschaffung der Magistratsabteilung 22 im Original zu übermitteln. Die Magistratsabteilung 22 ist verpflichtet, diese Angebote von der jeweiligen Fachabteilung prüfen zu lassen und anschließend der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer mitzuteilen, dass der Ankauf auf Grundlage dieses Angebotes getätigt werden könne.

Die von der geprüften Abteilung geförderten Tätigkeiten werden in den Zielvereinbarungen fixiert. Eine Änderung dieser bedarf ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 22. Wurde die Stadt Wien bei der Vergabe der Subvention über

KA III - 22-2/11 Seite 7 von 10

wesentliche Umstände getäuscht oder die gewährte Subvention nicht bestimmungsund ordnungsgemäß innerhalb der festgesetzten Frist abgerechnet, ist die Magistratsabteilung 22 berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern.

Durch Inanspruchnahme der Fördermittel verpflichtet sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer, bei allen Druckwerken und Veröffentlichungen auf elektronischem Weg, die mit dem geförderten Projekt bzw. mit der geförderten Einrichtung in Zusammenhang stehen, das Logo "Magistratsabteilung 22 - mit unserer Umwelt" in der, von der Magistratsabteilung 22 zur Verfügung gestellten Form zu verwenden. Weiters sind der Magistratsabteilung 22 je ein Exemplar sämtlicher Druckwerke sowie Kopien der Medienberichte, welche mit dem geförderten Projekt bzw. der geförderten Einrichtung in Zusammenhang stehen, soweit sie gesammelt werden, zwecks Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

2.2 Voraussetzung für die Subventionsvergabe

Als förderungswürdig werden nur Umweltschutzprojekte mit Bezug zur Stadt Wien anerkannt. Für die Subventionswerberin bzw. den Subventionswerber dürfen keine Gewinnabsichten bestehen. Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit von Projekten ist besonders auf mögliche Synergien zu den auf dem Gebiet des Umweltschutzes in Wien bereits laufenden bzw. geplanten Projekten und Arbeiten Bedacht zu nehmen und daran der Grad der Förderungswürdigkeit abzuleiten.

Grundlage der Subvention stellt eine Arbeitsvereinbarung dar, worin festgehalten wird, dass die Vorgaben wie Veröffentlichungen, Presseaussendungen während oder nach Abschluss eines Projektes, bei welchen der Aussendetext vorher der Magistratsabteilung 22 zur Durchsicht und Genehmigung überlassen werden muss, strikt einzuhalten sind. Die Fördersumme für das jeweilige Projekt kann nur dann gewährt werden, wenn alle Kriterien der Magistratsabteilung 22 zur Subventionsvergabe erfüllt worden sind. Projekte, die den Umweltschutzzielen in Wien entgegenstehen, können nicht gefördert werden.

KA III - 22-2/11 Seite 8 von 10

Die Fördersumme kann jederzeit gekürzt werden. Dies jedenfalls dann, wenn bestimmte Vergabepunkte nicht gänzlich erfüllt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht generell nicht.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet sich die Subventionsnehmerin bzw. der Subventionsnehmer, die im Projekt Ökokauf definierten Kriterien einzuhalten.

3. Gewährte Subventionen

In den Jahren 2005 bis 2010 wurden von der Magistratsabteilung 22 folgende Subventionen an die Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums ausbezahlt.

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Subventions-						
betrag in EUR	24.600,00	24.600,00	24.600,00	24.600,00	24.600,00	12.000,00

Wie aus der Tabelle ersichtlich, erfolgte im untersuchten Zeitraum eine Gesamtauszahlung von 135.000,-- EUR.

4. Einschau in die Prüfungsunterlagen

Gemäß der oben genannten Richtlinie hätte der Verein bis spätestens 31. März des Folgejahres die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder in Form eines Tätigkeitsberichtes und einer Abrechnung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Darstellung vorlegen müssen. Leider konnten dem Kontrollamt für keines der geprüften Jahre entsprechende Unterlagen des subventionierten Vereins bzw. der auf diese Unterlagen aufbauenden Überprüfung des rechtmäßigen Bezuges der Subventionen durch die Magistratsabteilung 22 übermittelt oder vorgelegt werden.

Im Zuge der Prüfhandlungen des Kontrollamtes der Stadt Wien wurde der Verein von der Magistratsabteilung 22 zunächst schriftlich aufgefordert entsprechende Unterlagen zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der für das Jahr 2010 gewährten Subventionsmittel beizubringen.

Die vom Verein Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums mit Schreiben vom 3. August 2011 übermittelten Rechenwerke wurden von der Magistratsabteilung 22

KA III - 22-2/11 Seite 9 von 10

hinsichtlich der vorgelegten Kassenbelege, welche nicht den Subventionszeitraum be-

trafen, und fehlender Originalbelege als mangelhaft und nicht richtlinienkonform er-

kannt.

Nach Beendigung der Prüfhandlungen des Kontrollamtes forderte die Magistratsabtei-

lung 22, unter dem Hinweis auf Einhaltung der Förderrichtlinien, den Verein Wiener

Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums auf, neben der Nachbesserung der

Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2010, auch die entsprechenden Unterlagen für die

Jahre 2005 bis 2009 zu übermitteln.

5. Abschließende Empfehlung

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 22, wie in den allgemeinen Förder-

richtlinien der geprüften Abteilung festgehalten, die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes,

einer Abrechnung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Darstellung und sämtlicher

Originalbeläge für jene Beträge, die abgerechnet werden, bis zum 31. März des Folge-

jahres vom Verein "Wiener Naturwacht - Freunde des Wiener Lebensraums" als Sub-

ventionsnehmer jährlich einzufordern und anschließend die widmungsgemäße Verwen-

dung der Förderung zu überprüfen und gegebenenfalls auch Rückforderungen zu stel-

len.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 22:

Die Empfehlung des Kontrollamtes wird zustimmend zur Kenntnis

genommen und umgesetzt.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zu-

geordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2012

KA III - 22-2/11 Seite 10 von 10

ALLGEMEINE HINWEISE

Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.